

*Bochumer Gespräch zu
Glücksspiel und Gesellschaft |*

Glücksspiel in Gaststätten

Professor Dr. Christoph Degenhart

Philipp Meinert

Christian Benzrath

#BochumerGespräch | #BochumConference

GLÜG

14:15 – 15:45

SPIELCAFÉS UND TEESTUBEN IM FOKUS DER GLÜCKSPIELAUFSICHT

Philipp Meinert - Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Bochumer Gespräch zu Glücksspiel und Gesellschaft 2023

BERLIN



Wer bin ich und was mache ich?

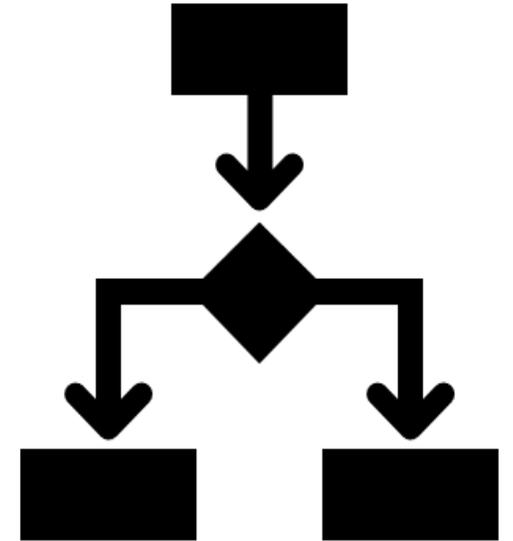
- **Leiter des Fachbereichs Gewerbe** in der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
- Fachbereich ist originär zuständig für das **Gewerberecht, inklusive aller Nebengesetze** – vor allem: ProstSchG, **SpielhG**, **GastG** und **RennWettLottG** (Erlaubnisbehörde)
- **ein Schwerpunkt (spätestens) seit 2016: gewerbliches Spielrecht – GSG in Spielhallen und Gaststätten**
- Fachbereich ist geprägt von einer **großen Nähe zum Vollzug**
 - Stadtstaat Berlin
 - Zweistufigkeit der Berliner Verwaltung
 - Intensive Beratung und Betreuung des gewerberechtlichen Vollzugs
 - 12 Berliner Ordnungsämter (Gewerbeämter) → Erlaubnisbehörden
 - Landeskriminalamt (LKA 33) → Gewerbeüberwachungsbehörde

Worüber werde ich heute sprechen?

1. Thematische Einordnung
2. Berliner Ausgangslage
3. Vollzugsprobleme
4. Ausblick

01

THEMATISCHE EINORDNUNG



Glücksspiel vs. Gewerbliches Spiel

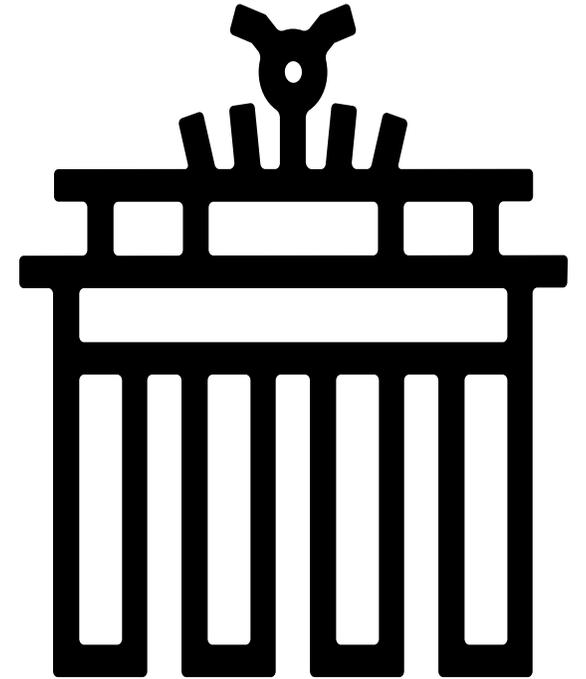
	Glücksspiel	Gewerbliches Spiel
Kompetenztitel	sicherheitsrechtliche Regelungskompetenz (Art. 70 Abs. 1 GG)	Recht der Wirtschaft, Recht der Spielhallen und Recht der Gaststätten (Art. 74 Nr. 11 GG)
Zuständigkeit	Länder	Bund und Länder
Wesentliche Regelungen	GlüStV und Ausführungsgesetze der Länder	GewO und SpielV, Spielhallengesetze der Länder, GastG
Regelungsbereiche	Spielbanken, Sportwetten, Lotterien usw.	Spielhallen und Automatenpiel
Ministerielle Zuständigkeit	(meist) Inneres	(meist) Wirtschaft

Spielcafés, Teestuben, Café Casinos oder besser Bier Casinos?



02

BERLINER
AUSGANGSLAGE



Entwicklung des gewerblichen Spielmarktes seit 2011 in Berlin

2011

- Schaffung SpielhG Bln
- Einführung Mindestabständen § 2 Abs. 1
- Erlöschen § 33i GewO Erlaubnisse nach Übergangsfrist von 5 Jahren

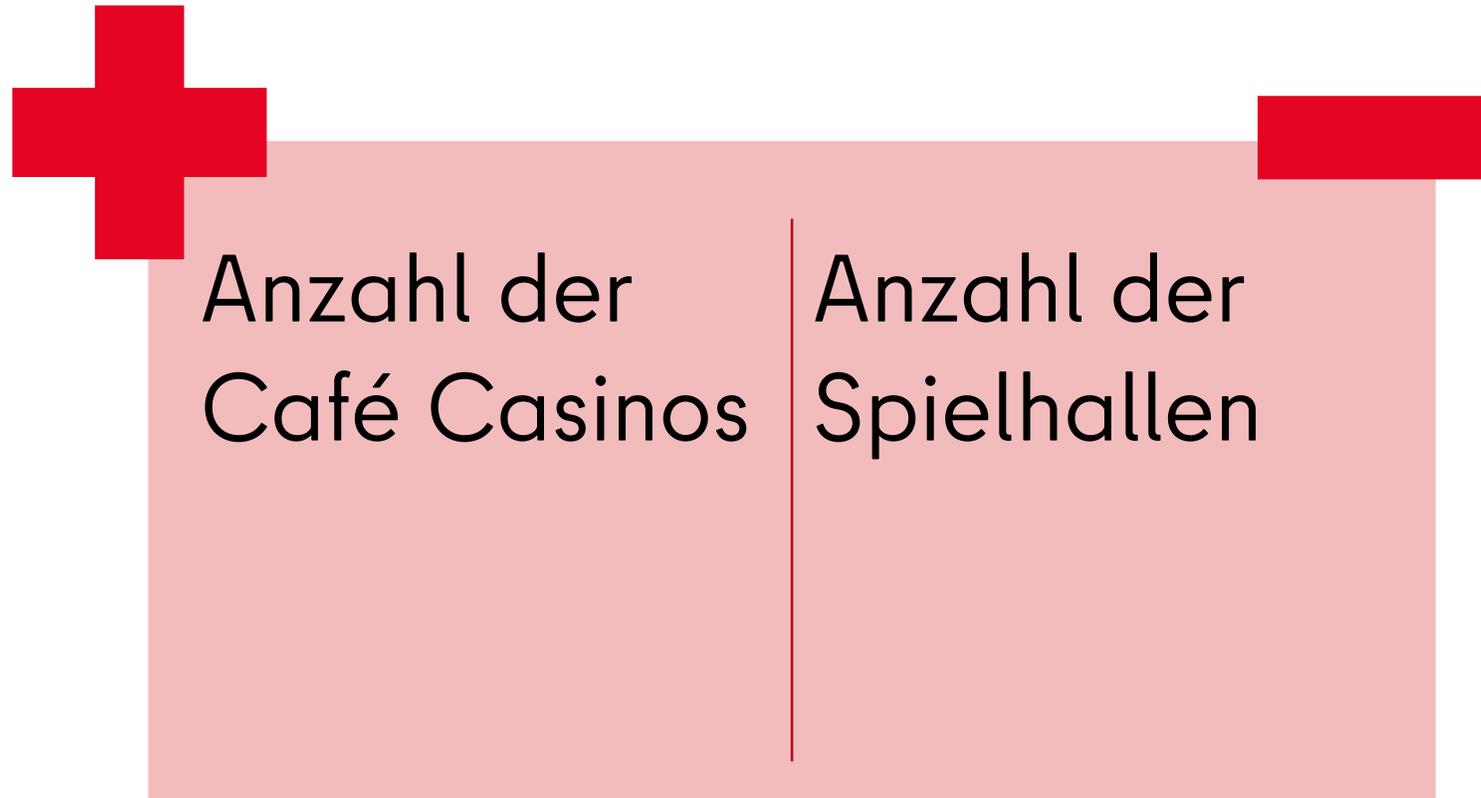
2014

- ca. 540 Spielhallen an 385 Standorten

2016 - 2019

- Durchführung Sonderverfahrens nach MindAbstUmsG
- **Ergebnis:**
120 Spielhallen

Was waren die Konsequenzen?



Der Berliner Gesetzgeber hat die Gepräge-Rechtsprechung gesetzlich geregelt.

§ 1 Abs. 2 SpielhG Berlin:

Eine Gaststätte ist eine Spielhalle, wenn die Verabreichung von Speisen und Getränken „lediglich eine untergeordnete Rolle spielt (Nebenleistung). Dies ist auf Grund einer **Gesamtschau der objektiven Betriebsmerkmale** zu beurteilen und **wird insbesondere vermutet**, wenn folgende äußerlich erkennbare Merkmale vorliegen:

1. Die Art und der Umfang der angebotenen Nebenleistung spielen im Vergleich zum Umfang des angebotenen Spielbetriebes und im Hinblick auf die **Ausgestaltung und Größe der Betriebsstätte** eine erkennbar untergeordnete Rolle oder
2. **Umsätze** werden **ausschließlich oder überwiegend aus der Aufstellung von Geldspielgeräten** generiert oder
3. die Außengestaltung der Betriebsstätte suggeriert eine das Vorliegen“ einer Spielhalle.

Der Gesetzgeber verfolgte im Wesentlichen ein Ziel.

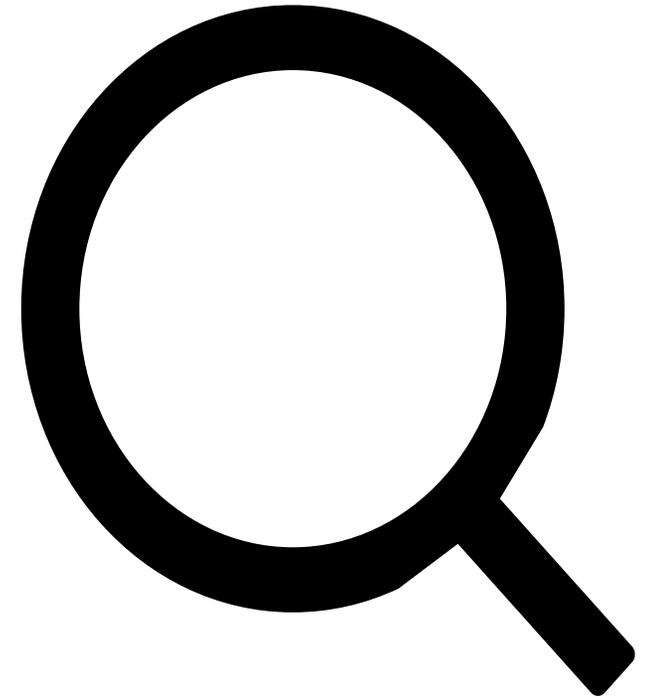
Unkontrollierten
Ausbreitung der Café
Casinos „**einen Riegel
vorschieben**“
(AGH-Drs. 17/2714)

Wie?

Ermöglichung einer
**rechtssicheren und
vollzugstauglichen
Einordnung** dieser
Betriebe
(Vorliegen wird indiziert!)

03

VOLLZUGSPROBLEME



Wesentliche Vollzugsprobleme in Berlin

Antragsverfahren

§ 33c Abs. 3
GewO

- Widerruf erheblich erschwert. Vor allem wenn Erteilung „blind“ erfolgt ist.
- Einfaches „Nachrücken“ von Aufsteller:innen in Gaststätten.

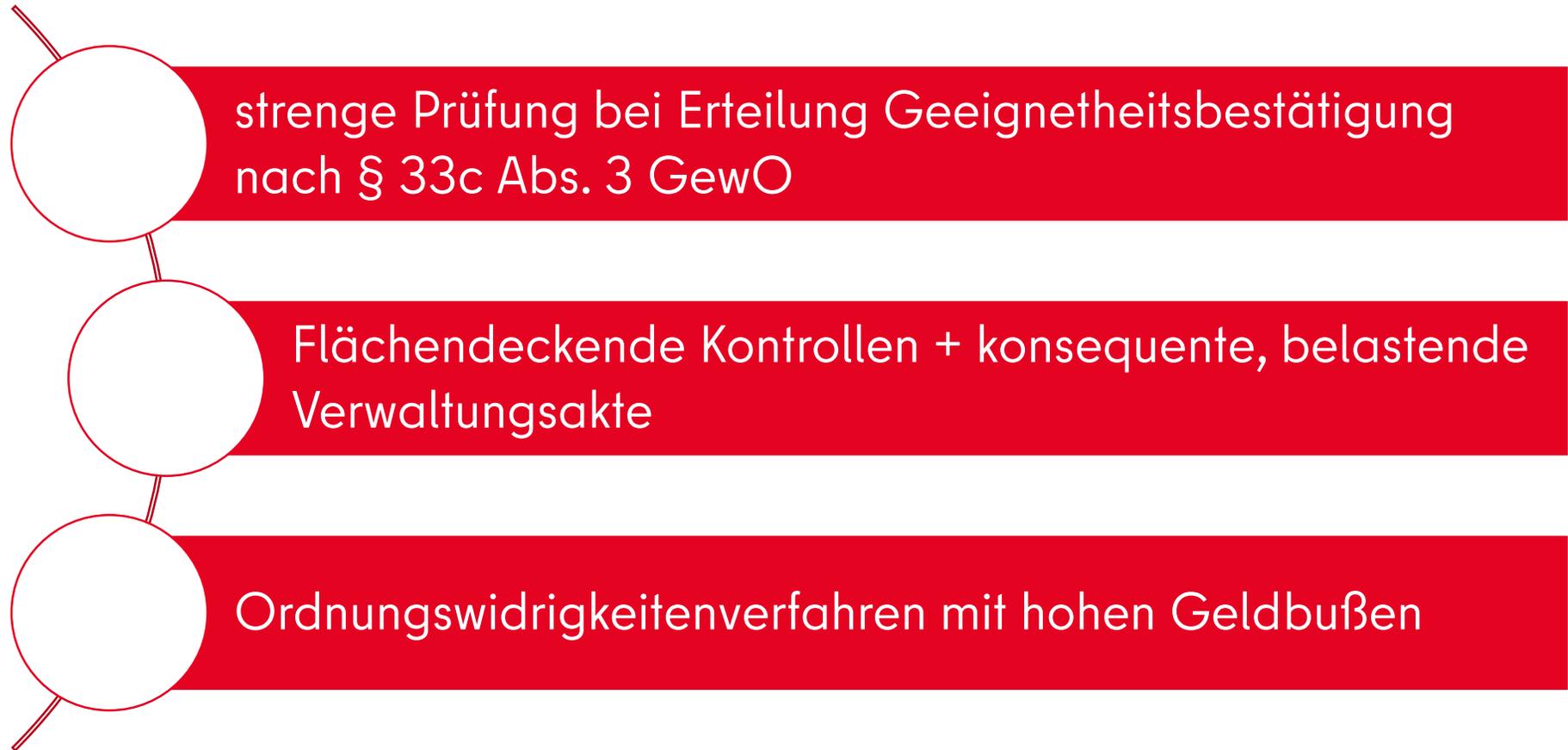
gewerberechtl. Kontrollen

- Auslesen der GSG vor Ort dauert sehr lang, weil Schlüssel fehlen.
- Zu wenig Lagerkapazitäten für sichergestellte oder beschlagnahmte GSG.

OwiG-Verfahren

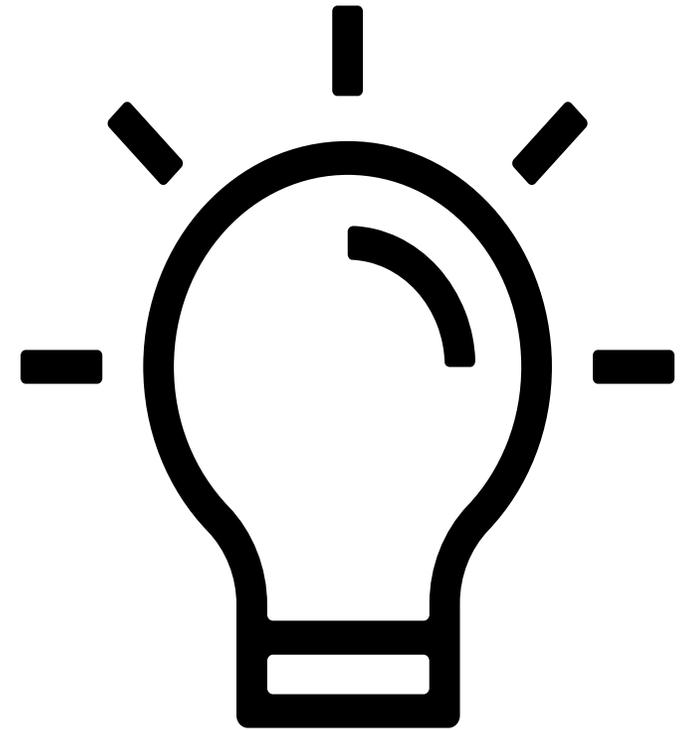
- Zurückhaltende Praxis bei Festsetzung der Bußgeldhöhe durch OÄ.
- Hohe Bußgelder können oft nicht durchgesetzt werden.

Welche Konsequenzen müssen sich daraus für den Vollzug ergeben?



04

AUSBLICK



Wie geht es weiter?

Berliner Vollzug:

- verstärkte Kontrollen (vor allem im Verbund mit den Finanzämtern)
- Konzentrierte und konzertierte Aktionen
- Bezirksübergreifende Zusammenarbeit bei der Abarbeitung der Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren
- Schaffung von verwaltungsgerichtlicher Präzedenzfälle

Weiterentwicklung der gesetzlichen Vorgaben:

- Anpassungen der GewO, insbesondere § 33c
- Anpassungen SpielV im Zuge der Evaluierung
 - Digitales Gerätereister (zentrale Datenbank für Geräte und Aufstellorte)
 - Vereinfachte elektronische Auslesung
 - Effektivierung des Verbots der Mehrfachbespielung



Vieten Dank.

BERLIN